

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. 4. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung

Am 2. Februar wurde überraschend die 4. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung verlautbart (BGBl. II Nr. 49/2021). Sie tritt am **4. Februar in Kraft** und am Ende des **7. Februar außer Kraft**. An einer Verordnung für die Zeit der schrittweisen Öffnung nach dem Lockdown wird noch gearbeitet.

Leider sind in der vorliegenden Verordnung unerwartete Änderungen erfolgt. Eine davon ist für Produktionsbetriebe zentral:

- Die **Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** am Arbeitsort gilt zukünftig nicht nur in geschlossenen Räumen, sondern nun **grundsätzlich auch im Freien**. Somit gilt nun im Freien genau dasselbe wie in Innenräumen: Es ist ein 2m-Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

i Die **Beschränkung mit 7. Februar ist auf den ersten Blick missverständlich** – dieser Zeitpunkt wurde gewählt, weil die 10-tägige Ausgangsbeschränkung immer wieder neu vom Hauptausschuss des Nationalrats beschlossen werden muss. In diese Rechtsgrundlage wurde die oben genannte Regelung eingefügt, weil der Gesetzgeber die **Maßnahme offenbar für dringlich** erachtet hat. Mit 8. Februar wird es eine neue Rechtsgrundlage geben, und es ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese **Maßnahme erhalten bleibt!** Unabhängig davon hat die WKÖ bereits angekündigt, sich im zuständigen Ministerium für eine Rücknahme oder Entschärfung der Änderung einzusetzen, da diese Maßnahme überschießend erscheint.

2. Öffnungsschritte ab dem 8. Februar

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen nur Informationen vor, die den Medien zu entnehmen waren, es gibt noch keinen Entwurf einer neuen Verordnung. Eine hilfreiche Übersicht über aktuelle und geplanten Maßnahmen finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Maßnahmen.html> oder auf der WKÖ News-Seite unter dem folgenden [Link](#).

Besonders hervorzuheben sind die geplanten **Änderungen der Einreise-Verordnung in Bezug auf Berufspendler**: Diese werden **einmal pro Woche einen Antigentest** vorweisen müssen, damit sie

einreisen dürfen. Wie man zu diesem Test kommt, neben öffentlichen Teststraßen oder Apotheken (z.B. durch Betriebstestungen), wird noch bekannt gegeben. Wir informieren, sobald es belastbare Informationen gibt.

3. Übersicht zu wirtschaftspolitischen Hilfsmaßnahmen

Die WKÖ konnte gemeinsam mit der Bundesregierung eine Palette an wirtschaftspolitischen Corona-Maßnahmen erwirken. Um eine Übersicht für die Vielzahl der zur Verfügung stehenden Unterstützungsmaßnahmen zu schaffen, wurden neue Tools entwickelt, die insbesondere der Übersicht und Navigation für betroffene Unternehmer dienen, aber auch für beratende Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater.

Übersichtsblatt (PDF anbei): Überblick mit weiterführenden Links (können direkt in der Datei angeklickt werden)

Online-Überblick (wko.at/corona-unterstuetzungen):

- Erst-Anlaufstelle und Überblick, sowie weiterführende Links
- Wird laufend online aktualisiert

Online-Ratgeber (ratgeber.wko.at/corona-unterstuetzungen):

- Kann individuell in Anspruch genommen werden. Das Ergebnis wird nach Angaben des betroffenen Betriebes erstellt und beinhaltet eine Liste an relevanten Unterstützungen und weiterführende Links
- Wird laufend online entsprechend den Unterstützungsmaßnahmen/Richtlinien aktualisiert

4. Anpassung Impfstrategie

Durch die Knappheit des verfügbaren Impfstoffs erfolgte eine nationale Anpassung der Impfstrategie. Die Phase 2 wird sich um 1-2 Wochen nach hinten verschieben. Im Anhang finden Sie eine Übersicht mit dem modifizierten Plan. Wir möchte darauf hinweisen, dass die Verantwortung für die Durchführung der Impfungen an die Bundesländer übertragen wurde. Entscheidungen, die den konkreten Impftermin betreffen, werden somit allein auf Landesebene getroffen.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seemann